



775 Jahre Lößnitz - Festwoche vom 7. - 16. Juni 2013

Stadt Lößnitz

Stadtverwaltung



Die Stadt mit einem der
ältesten & schönsten
Glockenspiele
Deutschlands

Stadt Lößnitz- Marktplatz 1 - 08294 Lößnitz/Erzgebirge
Postfach 1159 08290 Lößnitz/Erzgebirge

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Philipp Schnabel
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden

Amt: Bauamt
Bearbeiter: Frau Büttner
Telefon: (03771) 55 75 - 45
Telefax: (03771) 55 75 68
E-mail: mail@stadt-loessnitz.de
Internet: <http://www.loessnitz.de/>
Zugang für elektr. signierte sowie für verschlüsselte elektr.
Dokumente: service@stadt-loessnitz.de

Marktplatz 1 Zimmer:
(Rathaus - Bürgerbüro, Hauptamt, Kämmerei)
Marktplatz 2 Zimmer: 12
(Verwaltungsgebäude - Ordnungsamt, Bauamt)

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen/Az.	Datum
	20.05.13	6/Bü/603/201/13	22.05.13

Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Verkehrsflächen - Ihr Antrag auf Aushang von Wahlwerbeplakaten vom 20.05.13

Die Stadtverwaltung Lößnitz erlässt folgenden

Bescheid:

Ihnen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen die Erlaubnis zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Lößnitz über den Gemeingebrauch hinaus für die Plakatierung widerruflich wie folgt erteilt:

Gegenstand der Plakatierung: Bundestagswahl 2013

Dauer: 22.07. - 22.09.13

Ort: Hauptstraße 7 Stück, Dorfstraße 2 Stück, B 169 3 Stück, Goethestraße 1 Stück, Hospitalstraße 1 Stück, Johannisstraße 3 Stück, Lessingstraße 2 Stück, Oberalberodaer Straße 2 Stück, Rudolf-Weber-Straße 3 Stück, Schneeberger Straße 2 Stück, Stadtschreiberweg 1 Stück, Untere Bahnhofstraße 1 Stück, Zwönitzer Straße 2 Stück

Anzahl der Werbeträger: 30

Nebenbestimmungen

Unter dem Gesichtspunkt der Neutralitätspflicht des Staates wird eine Plakatierung mit Wahlwerbung im Umkreis von 50 m um Verwaltungsgebäude und öffentliche Einrichtungen sowie Wahllokale (Liste der Wahlräume ist als Anlage 2 beigelegt) generell ausgeschlossen. Die Achtung vor dem religiösen und weltanschaulichen Bekenntnis kann ein Verbot des Plakatierens vor Kirchen und Friedhöfen rechtfertigen. Die Gemeinde kann vor bestimmten Gebäuden sowie an einzelnen Straßen und Plätzen bei einem überwiegenden Interesse das Anbringen von Plakaten untersagen.

Bei der Aufstellung der Plakate haben Sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beachten. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Plakate dürfen den Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindern. Auf Fußgängerwegen muss eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m für die Fußgänger verbleiben. Die Schilder dürfen nicht reflektieren. **Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen frei gelassen werden.** Im Rahmen der genehmigten Anzahl

Öffnungszeiten: Dienstag 9:00-12:00 u. 14:00-18:00
Donnerstag 9:00-12:00 u. 14:00-18:00
Freitag 9:00-12:00
Montag u. Mittwoch geschlossen

Bankverbindung: BLZ: 870 560 00
Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg Konto: 384 5201 206

gm ©

Dok.: Bescheid Wahlplakatierung mit Liste

dürfen pro Straßenbeleuchtungsmast maximal nur 2 Plakate angebracht werden (dies gilt für die Wahlplakatierung insgesamt und beschränkt sich nicht auf eine Partei).

Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde/Gemeinde zu ersetzen. Gegen die Beschädigung von Belag, Untergrund und tiefbaulichen Anlagen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Verunreinigungen in Folge der Sondernutzung hat der Antragsteller zu entfernen. Die Plakatständer müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen, insbesondere der Windlast genügen. An Straßenbeleuchtungsmasten dürfen die Plakate nur mit kunststoffummanteltem Draht befestigt werden. Die beiliegenden Aufkleber sind an die genehmigten Plakate aufzukleben. Erlischt die Erlaubnis durch Zeitablauf, Widerruf oder aus sonstigem Grund, so ist die Sondernutzung sofort zu beenden und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde/Gemeinde ist hierbei Folge zu leisten. **Sofern gegen die vorbenannten Auflagen verstoßen wird, ist die Stadt Löbnitz berechtigt, die Plakate auf Ihre Kosten zu entfernen.**

Hinweis:

Sofern der Plakatierraum insgesamt oder an bestimmten Stellen nicht ausreicht, um den von den Parteien geltend gemachten Bedarf abzudecken, wird jeweils ein Anteil an der zur Verfügung stehenden Plakatierfläche zugewiesen. Als Richtschnur gilt, dass jede Partei mindestens 5% der insgesamt vorhandenen Fläche und die kleinste Partei nicht weniger als ein Viertel bis ein Fünftel der Fläche, die der größten Partei zugewiesen wird, erhält. Wir verweisen in diesem Sinne auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwGE 47;280).

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 20.05.13 beantragten Sie folgende Plakatierung im Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes:

Gegenstand der Plakatierung: Bundestagswahl 2013

Dauer: 22.07. - 22.09.13

Ort: Hauptstraße 7 Stück, Dorfstraße 2 Stück, B 169 3 Stück, Goethestraße 1 Stück, Hospitalstraße 1 Stück, Johannisstraße 3 Stück, Lessingstraße 2 Stück, Oberalberodaer Straße 2 Stück, Rudolf-Weber-Straße 3 Stück, Schneeberger Straße 2 Stück, Stadtschreiberweg 1 Stück, Untere Bahnhofstraße 1 Stück, Zwönitzer Straße 2 Stück
Anzahl der Werbeträger: 30

II.

Die Stadt Löbnitz ist nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG sowie § 18 Abs. 1 S. 2 SächsStrG sachlich und nach § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zur Entscheidung zuständig.

Die beantragte Sondernutzung stellt eine Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch im Sinne des § 7 Abs. 1 FStrG sowie § 14 SächsStrG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG sowie § 18 Abs. 1 S. 2 SächsStrG der Erlaubnis. Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Löbnitz. Nach Abwägung der öffentlichen Interessen in Form der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Wahrung eines einwandfreien Straßenzustandes und der Interessen des Antragstellers hinsichtlich der Durchführung der beantragten Sondernutzung konnte die Erlaubnis unter Beachtung der Nebenbestimmungen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 8 Abs. 2 S. 2 FStrG sowie § 18 Abs. 1 S. 2 SächsStrG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG, § 36VwVfG. Für die Erteilung der Erlaubnis werden Gebühren gemäß Sondernutzungssatzung der Stadt Löbnitz nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Löbnitz, Marktplatz 1, 08294 Löbnitz oder zur Niederschrift bei jeder Dienststelle der Stadt Löbnitz einzulegen.


Gotthard Troll
Bürgermeister

Anlage

Wahlräume Wahlen 2013 Stadt Lößnitz

Wahlraum	Bezeichnung	Anschrift	PLZ Ort
01	Stadiongebäude	Stadion Talstraße	08294 Lößnitz
02	Bürgerhaus Anbau Saal EG	Marktplatz 13	08294 Lößnitz
03	Mittelschule Altstadt (Neubau)	Obergraben 29	08294 Lößnitz
04	Fa. Eidam Landtechnik GmbH	Kühnhaider Str. 8	08294 Lößnitz
05	Kindertagesstätte Lößnitzer Spatzennest	Schneeberger Straße 27	08294 Lößnitz
06	Grundschule Neustadt	Goethestraße 4	08294 Lößnitz
07	Erzgebirgshalle	Ringstr. 15	08294 Lößnitz
08	Grundschule Ortsteil Affalter	Hauptstraße 33	08294 Lößnitz

Plakatierung genehmigt

von 22. JULI 2013 bis 22. SEP. 2013

Stadtverwaltung
der Stadt Löbnitz
Bauamt -

Plakatierung genehmigt

von 22. JULI 2013 bis 22. SEP. 2013

Stadtverwaltung
der Stadt Löbnitz
Bauamt -

Plakatierung genehmigt

von 22. JULI 2013 bis 22. SEP. 2013

Stadtverwaltung
der Stadt Löbnitz
Bauamt -

Plakatierung genehmigt

von 22. JULI 2013 bis 22. SEP. 2013

Stadtverwaltung
der Stadt Löbnitz
Bauamt -

Plakatierung genehmigt

von 22. JULI 2013 bis 22. SEP. 2013

Stadtverwaltung
der Stadt Löbnitz
Bauamt -

Plakatierung genehmigt

von 22. JULI 2013 bis 22. SEP. 2013

Stadtverwaltung
der Stadt Löbnitz
Bauamt -

Plakatierung genehmigt

von 22. JULI 2013 bis 22. SEP. 2013

Stadtverwaltung
der Stadt Löbnitz
Bauamt -

Plakatierung genehmigt

von 22. JULI 2013 bis 22. SEP. 2013

Stadtverwaltung
der Stadt Löbnitz
Bauamt -

Plakatierung genehmigt

von 22. JULI 2013 bis 22. SEP. 2013

Stadtverwaltung
der Stadt Löbnitz
Bauamt -

Plakatierung genehmigt

von 22. JULI 2013 bis 22. SEP. 2013

Stadtverwaltung
der Stadt Löbnitz
Bauamt -